

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa

Datum
10.08.2022

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Klagen gegen die Festsetzungsbescheide nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegen, nachdem das Statistische Landesamt am 28.07.2022 die o. g. Bescheide an alle Städte und Gemeinden versandt hat, erste Anfragen vor, wie wir die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens bewerten. Aus gegebenem Anlass weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass als Rechtsbehelf Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben ist.

Mit Rundschreiben vom 20.07.2022 hatten wir Sie über das Urteil des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt im Verfahren der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verbundene Finanzierungsregelung informiert (LVG 44/21 vom 19.07.2022). Das Gericht hatte in seiner Entscheidung sowohl die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs als auch die Verteilung als verfassungsgemäß beurteilt.

Wir beurteilen die Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen das Willkürverbot als fehlerhaft, was auch den Ansatzpunkt einer Klage gegen die o. g. Festsetzungsbescheide liefert. Ohne die Erfolgsaussichten abschließend einschätzen zu können, befürworten wir diesen Weg, weil wir hierin eine Möglichkeit sehen, dem Verfassungsgericht Gelegenheit zu geben, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.

Wir bitten Sie zur Einschätzung der Stimmungslage um eine Rückmeldung bis zum

19.08.2022,

ob Sie beabsichtigen gegen die Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs Klage zu erheben.

Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, geben wir noch nachfolgende Hinweise:

Wenngleich das Gericht selbst den Landesgesetzgeber gezwungen sieht, „sich wie bei der Übertragung von neuen öffentlichen Aufgaben bei der Veränderung der Finanzierungslast einer bereits übertragenen Aufgabe die damit verbundenen **finanziellen Belastungen** für die Kommunen **bewusst zu machen** und **die Deckung dieser Kosten** zu regeln“ und es für erforderlich erachtet, „dass der Gesetzgeber sich hierbei die Frage einer Deckung der den Kommunen aus der Aufgabe erwachsenden Kosten erneuert stellt und hierzu für die Kommunen **erkennbar und nachprüfbar** die nötigen Bestimmungen trifft“ (vgl. RNr. 67) unterstellt es, ohne dass im Gesetzgebungsverfahren zu irgendeinem Zeitpunkt in nachvollziehbarer Weise eine Kostenprognose vorgelegen hätte, dass eine solche stattgefunden habe. Hierin sehen wir den Verstoß gegen das Willkürverbot. Denn der vom Gericht als ausreichend erachtete Blick auf die **bisherigen Einnahmen** – die Straßenausbaubeiträge – schließt schon der Wortbedeutung nach aus, dass jemals eine Befassung mit den Kosten der Aufgabe und damit eine Prognose stattgefunden hat.

Selbst wenn man die Auffassung des Gerichtes teilen wollte, dass ein Blick auf die in der Vergangenheit erzielten Einnahmen eines der möglichen Ermittlungsverfahren darstellt, wird man insbesondere in Anbetracht der erheblichen Baupreissteigerungen erwarten dürfen, dass die in der Vergangenheit erzielten Einnahmen zumindest eine Indizierung erfahren müssten, um den tatsächlichen Preisentwicklungen zu folgen. Es erscheint bei den derzeitigen Kostensteigerungen absolut willkürlich, hierfür eine Evaluierung, für die ein Zeitraum im Gesetz nicht einmal abschließend bestimmt ist, ausreichen zu lassen.

Unabhängig davon bleibt auch festzustellen, dass die vom Gericht für ausreichend erachtete Statistik zu den Beitragseinnahmen ausschließlich die Beitragseinnahmen bei den Gemeindestraßen (Produkt 541) in den Blick nimmt. Beitragseinnahmen, die für Nebenanlagen an klassifizierten Straßen oder für die Straßenbeleuchtung vereinnahmt wurden, sind anderen Produkten zuzuordnen und in dieser Statistik nicht erfasst. Somit lag dem Gesetzgeber, wenn ihm diese Statistik überhaupt vorlag, jedenfalls eine nur unvollständige Datenbasis über die von den Städten und Gemeinden erhobenen Beiträge in der Vergangenheit vor.

Ein Klageverfahren, welches sich dem Grunde nach gegen die Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches richtet, muss zudem das Ziel eines Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichtes an das Landesverfassungsgericht verfolgen. Die benannten Gründe halten wir, ohne die Erfolgsaussichten abschließend beurteilen zu können, für tragend, um dies beim Verwaltungsgericht zu erreichen.

Zur weiteren Information übermitteln wir Ihnen als **Anlage** einen zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Driehaus, der sich in einer kritischen Würdigung mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes auseinandersetzt.

Wichtig wäre in jedem Fall die rechtzeitige Einreichung der Klage. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer